

# RS UVS Kärnten 1996/03/14 KUVS-346-347/1/96

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.03.1996

## Rechtssatz

Die Berufung des Inhaltes: "Gegen das zitierte Straferkenntnis wird fristgerecht Berufung eingebracht. Die genaue Berufungsschrift wird nach Einsichtnahme der Polizeianzeige nachgereicht" ist nicht gesetzmäßig ausgeführt.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)